

Konstanz und die vier Waldstädte.

3. Man empfinde es als Nachteil, mit *"Reichsgeldt"* bezahlt zu werden, es wäre denn, sie erhielten *"lauter Keyserl. gelt und in Valor, wie es gegen Species Reichsthalern Zuorächmen, mit ausschluss aller Newen und Ringhaltenten Reichs Sorten"*.
4. Bei diesem Punkt sei hinzuzufügen, dass Feldgeistliche beider Konfessionen mit ins Feld ziehen sollten.
5. Hier sei beizusetzen, dass, falls ein Hauptmann resigniere oder stürbe, dieser durch einen aus dem gleichen Ort ersetzt werde.
12. Das Regiment dürfe nicht ausserhalb der vorderösterreichischen Lande eingesetzt werden.
13. Falls die Eidgenossenschaft von inneren Unruhen erschüttert werde, so solle die Möglichkeit bestehen, die Truppen nach Hause zu rufen.

In bezug auf alle übrigen Punkte habe man nichts einzuwenden. Im weitem verlangten die eidg. Orte, dass sich Kaiser [Leopold I.] dafür einsetze, damit sie in den demnächst zu schliessenden Frieden³ miteinbezogen würden.

1) vgl. EA VI 2, 396 e

2) Schliesslich wurde 1691 von Oberst Heinrich Bürkli ein Regiment mit Leuten, die einzig aus neugl. Orten - nämlich aus ZH, BE, SH und AR - stammten, geworben.

3) Ein Friede zwischen Frankreich und dem Kaiser kam erst 1697 in Ryswijk zustande.

Kopie

AH 34, 295 - Blatt 295^V leer

145

1682 [Juli 5.]

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER AN DER JAHRRECHNUNG ZU BADEN VERSAMMELTEN GESANDTEN DER ACHT ALTEN ORTE UND BEIDER APPENZELL

s. EA VI 2, 1716 Art. 81 [Beschlüsse der reg. Orte über die Werbungen von Söldnern in den deutschen Vogteien. Diese wurden zum Teil auf die Intervention des franz. Ambassadors Robert-Vincent de Gravel hin gefasst.]

AH 34, 296-297

34/147